

AK | Bahnhofplatz 3 | 9021 Klagenfurt am Wörthersee

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst

Bildung, Jugend und Kultur

Datum: 17.06.2019
Zahl: B5/1-2019
Kontakt: Mag. Heinz Pichler
Telefon: 050 477-2307
Fax: 050 477-2310
E-Mail: bildung@akktn.at

Stellungnahme zum Entwurf mit dem das Kärntner Kinderbildungs- und betreuungsgesetz geändert wird – Begutachtungsverfahren
Zahl: 01-VD-LG-1876/33-2019

Der vorliegende Entwurf, mit dem Änderungen des Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes vorgenommen werden, wird seitens der Kärntner Arbeiterkammer inhaltlich grundsätzlich unterstützt. Einige grundlegende Anmerkungen werden im Folgenden ergänzt bzw. sollten in der Beschlussfassung besondere Beachtung finden:

1. Die in den Paragraphen 2.a, 3a, und 3b vorgesehenen pädagogischen **Grundlagen-dokumentationen** werden als sinnvoll erachtet, sollten jedoch zugunsten einer qualitativen Entwicklung der Elementarpädagogik und einer am Kind orientierten Förderung hinsichtlich des Aufwandes für die Pädagogen/innen, aber auch betreffend des Verwaltungsaufwandes, auf seine Notwendigkeiten und gesetzlichen Vorgaben reduziert bzw. eingeschränkt werden/bleiben.
2. Ein allgemeiner **Definitionsrahmen** von „Kinderbildung“ und „Kinderbetreuung“ und der diesbezüglichen Unterscheidung sollte bereits in den einleitenden Bemerkungen klargelegt werden, wobei längerfristig einer Orientierung in Richtung „Kinderbildungseinrichtung“ der Vorzug gegeben werden sollte.
3. Die Zielvorgabe, die eine weitere **„Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf“** und die damit verbundene Beibehaltung der derzeit bestehenden einjährigen Besuchspflicht für (kindergartenpflichtige) Kinder im letzten Jahr vor Beginn der Schulpflicht, ist zu begrüßen und in dieser Hinsicht auch weiter zu forcieren.

Zusätzlich bedarf es weiterer Verbesserungen, damit Eltern Beruf und Familie tatsächlich besser vereinbaren können. Erwähnt sei in diesem Zusammenhang, dass bei den unter 3-Jährigen die institutionelle Betreuungsquote bei rund 20 % liegt. Eine

von AK und ÖGB durchgeführte Umfrage ergab, dass viele Eltern keinen Betreuungsplatz für diese Altersgruppe fanden.

Um Beruf und Familie besser vereinbaren zu können, braucht es überdies auch flexiblere Öffnungszeiten. Während die Beginnzeiten der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen offensichtlich weitgehend den Bedürfnissen der Eltern entsprechen, sind 3 von 10 der befragten Eltern mit den **Ende der Öffnungszeiten** unzufrieden. Zusätzlich wird erwartet, dass die Einrichtungen maximal nur zwei Wochen im Jahr geschlossen sind – das Beispiel Wien zeigt, dass das möglich ist.

4. Die in § 2 Abs.1a angeführte „**Werteerziehung**“, die zur Einübung und als Grunderfordernis für ein tolerantes und respektvolles Miteinander in der Gesellschaft anzusehen ist, sollte als pädagogisches Prinzip und im Kontext des 3. § 2 Abs. 2 wie auch in § 20 als Zielsetzung ausdrücklich betont werden und sich in der konkreten Praxis durch entsprechende Projekte und Aktivitäten wiederfinden.
5. Die **Vorbereitung** der „Kinder auf den **Schuleintritt**“ dürfe weder durch „Leistungsdruck“ oder „schulartigen Unterricht“ erfolgen, sondern sollte sich – wie in § 20 erläutert – an einer kindgerechten Bildung und Förderung „mit allen Sinnen“ zugunsten einer breitgefächerten Praxisorientierung unter Einbeziehung vielfältiger (auch externer) Experten/innen ermöglicht werden.
6. Zur Unterstützung der in § 3b vorgeschlagenen „**Sprachförderung**“ sei angemerkt, dass diese auch durch eine **frühkindliche Leseförderung**, mit pädagogisch gut aufbereiteten Konzepten und Modellen – wie diese bereits in der Angebotspalette der Kärntner Bibliotheken seit vielen Jahren in kompetenter Weise angeboten werden – erreicht werden kann.


Diese Verschränkung von „Sprach- und Leseförderung“ wäre im vorgeschlagenen Entwurf in besonderer Weise zu berücksichtigen und wären, nach Ansicht der AK Kärnten, in der Auflistung der Zielsetzungen/Aufgabenstellungen in § 20 (2) c mit „Sprach- und Leseförderung und Kommunikation“ zu ergänzen.

7. Die in § 3a eingefügten „**Kleidungs Vorschriften**“, deren Erfordernis sich aufgrund einer bundesgesetzlichen Regelung ergeben, sind in der vorliegenden Fassung als Überbewertung hinsichtlich der Ausführlichkeit der Textierung und gegenüber den realen Erfahrungswerten in der Praxis zu bezeichnen. Das vorgeschlagene mehrstufige Verfahren bei einer Nichteinhaltung der Bekleidungs Vorschriften wird zwar begrüßt, dürfte jedoch zu einem übermäßigen bürokratischen Mehraufwand führen, der, wie bereits erwähnt, sich nicht zu Lasten der Kinderbildung und der pädagogischen Qualität auswirken dürfte.


Angedacht werden könnte in diesem Kontext beispielweise ein Modell der „**externen Begleitung oder Mediation**“ die das pädagogische Personal, die Pädagogischen Leitungen aber auch die Verwaltungsstruktur entlasten könnte.

8. Die in § 28 und 29 ergänzten „**fachlichen Einstellungserfordernisse**“, die als Erfordernis eine Diplomprüfung für Sonderkindergärten bzw. die Diplomprüfung für inklusive Elementarpädagogik vorsieht, entspricht den Intentionen der AK Kärnten, da damit längerfristig eine qualitative Weiterentwicklung der Kinderbildung aber auch eine höhere Anerkennung der Kleinkindpädagogik erfolgt. Es wird erwartet, dass derartige Höher- und Weiterqualifizierungen des pädagogischen Personals auch in den entsprechenden Einstufungen der **Gehaltschemata** und in der Kostenkalkulation dieses Gesetzes seine Berücksichtigung findet.
9. Der in § 51b vorgeschlagene „**schrittweise Ausbau einer beitragsfreien Kinderbetreuung**“ entspricht weitestgehend den Vorstellungen der AK Kärnten und findet volle inhaltliche Zustimmung.
10. Zur Verarbeitung personenbezogener Daten in § 53, insbesondere zu (1), (2) lit. A) Zif. 6 **Gesundheitsdaten**, wird seitens der Arbeiterkammer angemerkt, dass dieser Punkt jedenfalls zu konkretisieren ist. Dem Entwurf ist nicht zu entnehmen, welche Gesundheitsdaten des Kindes konkret erhoben bzw. verarbeitet werden.

Mit freundlichen Grüßen



Günther GOACH
Präsident



Dr. Winfried HAIDER
Direktor